

UNIVERSITÄTSKLINIKUM Schleswig-Holstein
Campus Kiel Brunswiker Straße 10 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
z. H. des Geschäftsführers
Herrn Ole Schmidt
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

UNIVERSITÄTSKLINIKUM
Schleswig-Holstein



Campus Kiel und Campus Lübeck
Justizariat

Ansprechpartner: Kurt-Peter Zilske

Mein Zeichen: K 010

Tel: 0431 / 597-1065

Fax: 0431 / 597-1178

E-Mail: kurt-peter.zilske@uk-sh.de

Internet: www.uk-s-h.de

Datum: : 31.10.2006

**Gesetzentwurf der Landesregierung über die Hochschulen und das
Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz -HSG)
(Drucksache 16/1007 - 06-09-28)**

Ihr Schreiben vom 09.10.2006

Sehr geehrter Herr Schmidt,

zu folgenden Artikeln des Gesetzentwurfs nehmen wir Stellung:

- Zu **Artikel 1** (Hochschulgesetz),
- zu **Artikel 2** (Übergangsvorschriften),
- zu **Artikel 4** (Änderung des Mitbestimmungsgesetzes)

Die Passagen mit Änderungen sind gelb markiert.



Zu Artikel 1 (Hochschulgesetz)

1. Stellvertretender Vorstand für Krankenversorgung

(s. § 88 Abs. 1)

In § 88 Abs. 1 sollte folgenden Wortlaut erhalten:

„(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorstand für Krankenversorgung als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
2. dem stellvertretenden Vorstand für Krankenversorgung,
3. dem kaufmännischen Vorstand und
4. dem Vorstand für Krankenpflege und Patientenservice.

Die Vorstandsmitglieder zu Ziffer 1,3 und 4 üben ihr Amt hauptberuflich aus. Das Vorstandsmitglied zu Ziffer 2 übt sein Amt nebenberuflich aus; insoweit wird es von seinen hauptberuflichen Dienstaufgaben entlastet. Die Vorstandsmitglieder werden für fünf Jahre bestellt. Die Wissenschaftsdirektorin oder der Wissenschaftsdirektor des Medizin-Ausschusses nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Vorstands teil.“

Begründung

Unser Vorschlag unterscheidet sich von dem Gesetzentwurf der Landesregierung darin, dass der Klinikumsvorstand um den **stellvertretenden Vorstand für Krankenversorgung** erweitert ist. Die Ergänzungen sind gelb markiert.

Ein solches Modell ist durchaus üblich. So ist in **Nordrhein-Westfalen**, das über sechs Universitätsklinika in Trägerschaft des Landes verfügt (Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster) und in **Mecklenburg-Vorpommern**, das über zwei Universitätsklinika verfügt (Rostock und Greifswald) außer dem Ärztlichen Direktor, dem Dekan, dem Kaufmännischen Direktor und dem Pflegedirektor auch ein **stellvertretender Ärztlicher Direktor** Mitglied im Klinikumsvorstand. Unsere

Erkundigungen haben ergeben, dass sich die Mitgliedschaft des stellvertretenden Ärztlichen Direktors im Klinikumsvorstand dort bewährt hat.

Wir halten es für geboten, auch den Klinikumsvorstand des UK S-H um ein viertes stimmberechtigtes Mitglied, den **stellvertretenden Vorstand für Krankenversorgung**, zu erweitern. Hierdurch würde der herausragenden Bedeutung der Krankenversorgung in dem zweitgrößten Universitätsklinikum Deutschlands Rechnung getragen.

Zudem könnte dadurch der Vorstand für Krankenversorgung, der neben seinen vielfältigen Ressort-Aufgaben in Kiel und Lübeck auch die Funktion des Vorstandsvorsitzenden ausübt, von Tätigkeiten im Bereich der Krankenversorgung **entlastet** werden. Dadurch könnte er sich stärker den strategisch-konzeptionellen Aufgaben widmen.

Darüber hinaus würde durch das weitere Vorstandsmitglied sichergestellt, dass bei Abwesenheit des Vorstands für Krankenversorgung das Ressort durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Medizin **fachgerecht vertreten** wäre. Der stellvertretende Vorstand für Krankenversorgung wäre aufgrund der Teilnahme an Sitzungen des Klinikumsvorstands über die wesentlichen Angelegenheiten - auch in den anderen Ressorts - stets informiert. Dadurch würde sich die Vertretung des Vorstands für Krankenversorgung auch künftig so reibungslos wie bisher gestalten. Bisher wurde die Vertretung durch den Vorstand für Forschung und Lehre wahrgenommen. Dessen Amt endet jedoch mit Inkrafttreten des neuen Hochschulgesetzes (s. Artikel 2 § 3 Abs. 6).

2. Hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte

(s. § 89)

a) In § 89 Abs. 1 sollte das Wort „hauptberufliche“ gestrichen werden.

Begründung

Nach § 89 Abs. 1 Satz 1 bestellt der Vorstand eine **hauptberufliche** Gleichstellungsbeauftragte. Wir sind der Auffassung, dass das **Hochschulgesetz dem UK S-H nicht vorschreiben sollte, ob die Position der Gleichstellungsbeauftragten haupt- oder nebenberuflich zu besetzen ist**. Das Gesetz sollte beide Möglichkeiten zulassen. Zur Zeit halten wir es nicht für sachgerecht, dass diese Aufgabe hauptberuflich ausgeübt wird.

In der Begründung des Gesetzes zur Errichtung des UK S-H vom 12.12.2002 ist hierzu ausgeführt, dass das Klinikum nach § 18 Abs. 1 GStG **je eine Gleichstellungsbeauftragte für die Standorte Kiel und Lübeck** haben werde, die ihren Auftrag - bezogen auf ihren jeweiligen Standort - ausüben würden. Für die **übergeordneten Aufgaben** des Klinikums führe das HSG eine **hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte** ein.

Für die Beantwortung der Frage, welche Form der Amtsausübung (haupt- oder nebenberuflich) für die überörtliche Gleichstellungsbeauftragte der Aufgabe angemessen wäre, ist aus der Sicht des Vorstands deren voraussichtliche **zeitliche Beanspruchung** von entscheidender Bedeutung. Nach unserer Prognose dürfte eine effizient arbeitende hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte (Vollzeitkraft) nicht ausgelastet sein, da sie erstens nur für das nichtwissenschaftliche Personal und zweitens nur für den relativ überschaubaren Bereich campusübergreifender Angelegenheiten zuständig wäre. Denn für die im UK S-H tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen sind die Frauenbeauftragten der jeweiligen Universität und zudem die Frauenbeauftragten des jeweiligen Fachbereichs Medizin zuständig. Hinzu kommt, dass die Anzahl campusbezogener Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der örtlichen nebenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten fallen, um ein Vielfaches größer ist.

b) § 89 Abs. 2 sollte wie folgt gefasst werden:

„Sofern eine Gleichstellungsbeauftragte hauptamtlich bestellt werden soll, schreibt das Klinikum die Stelle öffentlich aus.“

Begründung

Folgeänderung zu Buchst. a).

3. Forschung und Lehre in Abteilungen

(s. § 90 Abs. 2)

§ 90 Abs. 2 sollte wie folgt gefasst werden:

„(2) Die Kliniken und klinisch-theoretischen Institute (Abteilungen) sind die diagnostischen oder therapeutischen Grundeinheiten für die Krankenversorgung. In ihnen erfüllt das wissenschaftliche Personal Aufgaben des Fachbereichs Medizin in Forschung und Lehre; das Klinikum kann Abteilungen einrichten, die nicht Forschung und Lehre betreiben. In Abteilungen können in besonderen Fällen Sektionen gebildet werden.“

Begründung

Der Entwurf der Landesregierung sieht in Absatz 2 Satz 1 Habsatz 2 vor, dass das Klinikum „in Ausnahmefällen“ Abteilungen einrichten kann, die nicht Forschung und Lehre betreiben. Wir bitten, die Wörter „in Ausnahmefällen“ zu streichen. Denn sachgerecht es ist, solche Abteilungen dann zu bilden, wenn dies für die **Krankenversorgung erforderlich** ist.

In Absatz 2 Satz 3 sieht der Entwurf der Landesregierung vor, dass in besonderen Fällen Abteilungen „in Sektionen gegliedert werden“ können. Wir halten diese Formulierung für missverständlich. Bezweckt ist nicht, eine Abteilung in mehrere Sektionen zu untergliedern und dadurch unterhalb der Zentren eine weitere Zwischenebene zu etablieren. Der Zweck der Bildung von Sektionen besteht vielmehr darin, in einer Abteilung für ein besonderes, **abgrenzbares Aufgabengebiet** eine Einheit zu schaffen, die dem Sektionsleiter ein höheres Maß an Eigenständigkeit, mehr Gestaltungsmöglichkeiten sowie eine größere Verantwortung gibt (z. B. durch ein eigenes Budget).

Zu Artikel 2 (Übergangsvorschriften)

1. Beteiligungsvereinbarung mit der VBL

(s. § 3 Abs. 3)

§ 3 Abs. 3 bitten wir zu streichen.

Begründung

Ob und ggf. in welcher Form das UK S-H Beteiligter in der VBL bleibt oder aber eine andere zusätzliche Altersversorgung abschließt, sollte nicht gesetzlich bestimmt sein, sondern sich danach richten, welche Zusatzversorgung für die Beschäftigten am vorteilhaftesten und für das UK S-H am **wirtschaftlichsten** ist.

Die gesetzliche „Zwangsmitgliedschaft“ des UK S-H in der VBL würde es dem Vorstand des UK S-H bei Verhandlungen mit dem Vorstand der VBL erschweren, günstigere Bedingungen für das UK S-H und seine Arbeitnehmer zu erzielen.

2. Nebenberufliche Vorstandstätigkeit des Vorstands für Krankenversorgung

(s. § 3 Abs. 6)

§ 3 Abs. 6 sollte wie folgt gefasst werden:

„(6) Die noch im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands des Klinikums, die den Vorstandsmitgliedern gemäß Artikel 1 § 88 Abs. 1 entsprechen, bleiben in dieser Funktion bis zum Auslaufen ihrer Verträge, längstens jedoch bis zum 30. September 2009, im Amt. Das Mitglied des Vorstands gemäß Artikel 1 § 88 Abs. 1 Ziff. 1 nimmt die Funktion in bisherigem Umfang wahr.“

Begründung

In § 88 Abs. 1 Satz 2 ist geregelt, dass die Vorstandsmitglieder ihr Amt **hauptberuflich** ausüben. Vor diesem Hintergrund haben wir in § 3 Abs. 6 einen Satz 2 neu aufgenommen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass es bei der Vereinbarung zwischen den Beteiligten bleibt, wonach der Vorstand für Krankenversorgung bis zur

Beendigung seines Dienstvertrages am 30.09.2009 seine Tätigkeit im UK S-H zu 90% und seine Tätigkeit als Hochschullehrer für Allgemeine Chirurgie und Thoraxchirurgie an der CAU zu Kiel und als Direktor der gleichnamigen Abteilung zu 10% wahrnimmt.

Hinweisen möchten wir darauf, dass die Position des Vorstands für Forschung und Lehre gemäß § 3 Abs. 6 der Übergangsvorschrift mit Inkrafttreten des neuen HSG endet, obwohl dessen Dienstvertrag erst am 30.09.2009 ausläuft. Der Vorstand für Forschung und Lehre hat jedoch signalisiert, bis zum 30.09.2009 für die Position des stellvertretenden Vorstands für Krankenversorgung zu den Konditionen zur Verfügung zu stehen, die sein Dienstvertrag vorsieht. Der Klinikumsvorstand würde es begrüßen, wenn eine solche Vereinbarung getroffen würde.

Zu Artikel 4 (Änderung des Mitbestimmungsgesetzes)

1. Organisationsentscheidungen

(s. § 84 Abs. 2 MBG):

§ 84 Abs. 2 MBG bitten wir dahingehend zu ändern, dass zwischen den Wörtern „Unternehmen stehen“ und den Wörtern „und auf die Dataport“ die Wörter „auf das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein“ eingefügt werden.

Begründung

Die v. g. Vorschrift enthält eine **Sonderregelung** für öffentlich-rechtliche Unternehmen. Sie schränkt Mitbestimmungs- und Initiativrechte des Personalrats bei **Organisationsentscheidungen** ein, um den besonderen Bedürfnissen dieser Einrichtungen, die im Wettbewerb mit privaten Unternehmen stehen, gerecht zu werden.

In § 84 Abs. 2 Satz 1 MBG ist geregelt, dass eine Mitbestimmung bei Organisationsentscheidungen einschließlich unmittelbar damit zusammenhängender organisatorischer Vorbereitungs- und Folgemaßnahmen nicht stattfindet, soweit keine der in Satz 2 genannten Ausnahmen vorliegt. Zweck dieser Sonderregelung ist, die unternehmerische Grundentscheidung **entsprechend dem BetrVG** mitbestimmungsfrei

auszugestalten. Die sich daraus ergebenden sozialen und personellen Maßnahmen bleiben mitbestimmungspflichtig.

Das Erfordernis, die Aufzählung der in den v. g. Vorschriften genannten Unternehmen um das UK S-H zu ergänzen, ergibt sich daraus, dass das **UK S-H überwiegend im Wettbewerb mit Krankenhäusern steht, die privatrechtlich organisiert sind**. Für diese Krankenhäuser gilt das BetrVG. Dadurch gewinnen diese Krankenhäuser gegenüber dem UK S-H einen Wettbewerbsvorteil. Organisatorischen Herausforderungen können sie zeitnaher und flexibler begegnen. Dies führt zu einer Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil des UK S-H.

2. Erweiterter Beschäftigtenbegriff und Beteiligungsfrist

(s. § 84 Abs. 3 MBG)

§ 84 Abs. 3 MBG bitten wir dahin gehend zu ändern, dass zwischen den Wörtern „Unternehmen stehen“ und den Wörtern „und auf die Dataport“ die Wörter „auf das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein“ eingefügt wird.

Begründung

Auch diese Vorschrift enthält eine **Sonderregelung** für öffentlich-rechtliche Unternehmen. Sie schränkt den vom Personalrat vertretenen Personenkreis ein und verkürzt die Beteiligungsfristen, um den besonderen Bedürfnissen dieser Einrichtungen, die im Wettbewerb mit privaten Unternehmen stehen, gerecht zu werden.

Nach **§ 84 Abs. 3 Satz 1 MBG** findet der erweiterte Beschäftigtenbegriff des § 2 Abs. 1 Nr. 2 MBG, wonach der Personalrat auch bei Maßnahmen für Personen mitbestimmt, die zwar nicht der Dienststelle als Beschäftigte angehören, jedoch für sie oder die ihr angehörenden Beschäftigten tätig sind und die innerhalb der Dienststelle beschäftigt werden, keine Anwendung. Zweck dieser Sonderregelung ist, den von der Zuständigkeit des Personalrats erfassten Personenkreis - **entsprechend dem BetrVG** - auf Beschäftigte des Unternehmens zu begrenzen.

§ 84 Abs. 3 Satz 2 MBG bestimmt, dass der Beschluss des Personalrats der Dienststelle (anstatt innerhalb von zehn Arbeitstagen) innerhalb von fünf Arbeitstagen mitzuteilen ist und diese Frist in dringenden Fällen (anstatt auf fünf Arbeitstage) auf drei Arbeitstage abgekürzt werden kann. Zweck dieser Sonderregelung ist die Verkürzung der Beteiligungsfristen auf die im **BetrVG** genannten Fristen.

Der Vorstand bittet den Landtag, den Änderungsvorschlag aufzugreifen und dadurch die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das Klinikum in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts wirtschaftlicher agieren und mit privaten Krankenhäusern konkurrieren kann.

Für Nachfragen stehen wir Ihnen in der Ausschusssitzung am 16.12.2006 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kremer

gez. Zwilling

Prof. Dr. Bernd Kremer

Vorstand für Krankenversorgung und
Vorstandsvorsitzender

Günter Zwilling

Kaufmännischer Vorstand

gez. Jocham

gez. Schulte

Prof. Dr. Dieter Jocham

Vorstand für Forschung und Lehre

Barbara Schulte

Vorstand für Krankenpflege
Und Patientenservice